

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 4. März 2003

Nr. 2003/353

### **Konzession zur Entnahme von Grundwasser: Aufhebung für das Grundwasserpumpwerk Eichholz in Kriegstetten / Verlängerung für das Grundwasserpumpwerk Ruchacker in Luterbach**

---

#### **1. Erwägungen**

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 6253 vom 17. November 1972 der Einwohnergemeinde Derendingen die Erlaubnis im Sinne von § 14 Ziffer 1 Wasserrechtsgesetz (WRG) zur Grundwasserentnahme von maximal 3'840 l/min oder 3'000 m<sup>3</sup>/d aus dem Pumpwerk (PW) Eichholz auf Gemeindegebiet Kriegstetten sowie die Verleihung im Sinne von § 14 Ziffer 2 WRG zur Grundwasserentnahme von maximal 10'000 l/min oder 6'000 m<sup>3</sup>/d aus dem PW Ruchacker in der Gemeinde Luterbach erteilt. Während die Erlaubnis für das PW Eichholz unbefristet ist, wurde die Verleihung für das PW Ruchacker auf eine Dauer von 30 Jahren beschränkt. Die Verleihung für das PW Ruchacker ist demzufolge per 17. November 2002 abgelaufen.

Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD), Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen, hat als zuständiges Organ der Einwohnergemeinde (EG), 4552 Derendingen, mit Datum vom 21. Januar 2003 beim Amt für Umwelt ein Gesuch um Löschung der Konzession für das PW Eichholz und um Verlängerung der Konzession für das PW Ruchacker um weitere 30 Jahre eingereicht. Die EWD hat auch um den Erlass der Konzessions- und Nutzungsgebühren für das PW Eichholz für das Jahr 2002 angefragt.

Das PW Eichholz war bis vor kurzem gemäss dem generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP), genehmigt mit RRB Nr. 2212 vom 9. August 1994, Bestandteil der Trinkwasserversorgung in Notlagen. Gemäss dem neuen VTN-Konzept vom Juni 2001 wird das PW Eichholz jedoch nicht mehr für die Notwasserversorgung benötigt. Die EG Derendingen fördert seit Beginn der 90er Jahre kein Wasser mehr aus der Fassung Eichholz.

Das PW Ruchacker ist gemäss dem genehmigten GWP der Hauptbestandteil der öffentlichen Trinkwasserversorgung der EG Derendingen und wurde gemäss dem Wasserversorgungskonzept Oberer Kantonsteil (WOK) auch als möglicher Wasserlieferant in einem zukünftigen regionalen Wasserverbund ausgewiesen. Das PW Ruchacker hat also für die regionale und in Zukunft möglicherweise überregionale Trinkwasserversorgung eine grosse Bedeutung und fördert qualitativ gutes Wasser.

Die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme im PW Eichholz kann gelöscht werden. Auf die Erhebung der Nutzungs- und Konzessionsgebühren per 2002 kann aufgrund der jahrelangen faktischen Stilllegung verzichtet werden. Das Amt für Umwelt betreibt seit dem Jahre 2000 im Entnahmehrunden des PW Eichholz eine kantonale Grundwassermessstelle. Der Rückbau des PW Eichholz und der Anschlussleitungen sowie die Erhaltung und Neuausstattung der kantonalen Grundwassermessstelle sind nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt durchzuführen.

Die Verleihung für das PW Ruchacker kann mit den üblichen Auflagen und Bedingungen um weitere 30 Jahre verlängert werden. Dem Staat Solothurn ist weiterhin eine jährliche Nutzungs- und Konzessionsgebühr gemäss § 56 Ziffer 2 Gebührentarif (GT) zu bezahlen.

## 2. **Beschluss**

- 2.1 Die mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 6253 vom 17. November 1972 der Einwohnergemeinde Derendingen erteilte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme von maximal 3'840 l/min oder 3'000 m<sup>3</sup>/d aus dem PW Eichholz auf Gemeindegebiet Kriegstetten wird gelöscht.
- 2.1.1 Die jährlich wiederkehrende und für das Jahr 2002 noch ausstehende Nutzungs- und Konzessionsgebühr nach § 56 Ziffer 2 Gebührentarif wird erlassen.
- 2.1.2 Der Rückbau des PW Eichholz und der Anschlussleitungen sowie die Wiederherstellung der kantonalen Grundwassermessstelle sind nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt durchzuführen. Für den Abbruch und die Wiederherstellungsarbeiten ist ein ordentliches Baugesuch bei der Einwohnergemeinde Kriegstetten einzureichen.
- 2.2 Die mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 6253 vom 17. November 1972 der Einwohnergemeinde Derendingen erteilte Verleihung zur Grundwasserentnahme von maximal 10'000 l/min oder 6'000 m<sup>3</sup>/d aus dem PW Ruchacker auf Gemeindegebiet Luterbach wird um weitere 30 Jahre ab dem 17. November 2002 verlängert und kann, wenn dem nichts entgegensteht, wiederholt verlängert oder erweitert werden.
- 2.2.1 Für die Nutzung des öffentlichen Grundwassers ist dem Staat, gestützt auf § 46 WRG und § 56 Ziffer 2 des kantonalen Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979, weiterhin eine jährliche Nutzungs- und Konzessionsgebühr zu bezahlen, wofür jeweils besonders Rechnung gestellt wird.
- 2.3 Im Übrigen gelten die Auflagen und Bedingungen des RRB Nr. 6253 vom 17. November 1972.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen, 4552 Derendingen**



**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (5; CM ad acta 212.055.005, CM ad acta 212.057.002,

Rechnungsführung, WD GASO 611'225'011 / 611'228'001, Abt. Wasser (Sch))

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde, 4566 Kriegstetten

Einwohnergemeinde, 4542 Luterbach

Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen

SPI Planer und Ingenieure AG, A. Rösti, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen

Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD), M. Reinhard, Hauptstrasse 43,  
4552 Derendingen, mit Rechnung (**lettre signature**)